

WALDORDNUNG DER GEMEINDE OBERSAXEN

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, ^{Zweck} Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, ^{Grundsatz} Nutz- und Wohlfahrtsleistungen, sowie ihre Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora nachhaltig erbringen können.

Art. 3. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen ^{Gleichstellung der Geschlechter} in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

II. Verwaltung

Art. 4. Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. ^{Organisation} Der Forstbetrieb kann für die Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Betrieben zusammenarbeiten.

Art. 5. Verwaltung und Aufsicht über die ^{Verwaltung und Aufsicht} Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 6. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die ^{Gemeinde-} Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der ^{vorstand} Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Försters fest;
- c) wählt den Förster;
- d) genehmigt das Jahresprogramm;
- e) erstellt das Budget;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der Angestellten;
- h) vergibt Arbeiten;
- i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Förster mit beratender Stimme beizuziehen.

Waldchef Art. 7. Der Waldchef :

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt dem Gemeindevorstand Antrag über die Vergabe forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Förster/Be-
triebsleiter Art. 8. Der Förster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.
Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss dem Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung Art. 9. Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen.

Waldver-
jüngung Art. 10. Die Verjüngung des Waldes soll in erster Linie mit natürlichen Mitteln erfolgen. Das Zurücklassen von Holz im Wald ist dafür notwendig.

Wald-
lichtungen Art. 11. Waldwiesen und Oeffnungen innerhalb des Waldes sollen als wichtige Lebensräume der Fauna und Flora erhalten und durch geeignete Massnahmen vor dem Einwachsen geschützt werden.

Jahres-
programm Art. 12. Die Arbeiten richten sich nach dem Jahresprogramm und nach dem Budget.

Arbeits-
sicherheit Art. 13. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 14. Wo es aus Gründen der Gesunderhaltung des Waldes und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden. Holzschutz

Art. 15. Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten. Die Kosten für den Unterhalt werden den Benützern übertragen. Infrastruktur

Art. 16. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken gestattet. Benützung der Waldstrassen

Ausnahmen werden im Reglement für das Befahren von Wald- und Gemeindestrassen der Gemeinde Obersaxen geregelt.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 17. Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Vermarktung

Mit Information und Aufklärung wird die Vermarktung der Waldprodukte und -dienstleistungen gefördert.

Die Gemeinde kann Verbände mit gleicher Zielsetzung, wie die SELVA, unterstützen und ihnen beitreten.

Art. 18. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Förster gemäss seinem Stellenbeschrieb und nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt. Holzverkauf

Art. 19. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Interner Verbrauch

Art. 20. Für den Eigenbedarf kann Brennholz zu einem reduzierten Preis bezogen werden. Preis und Menge werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Brennholz für Eigenbedarf

Das für die Alpen benötigte Brennholz wird zu einem vom Gemeindevorstand festgelegten Preis ab Waldweg abgegeben.

Erfordert es die Nutzungsmenge, kann die Bezugsmenge gekürzt werden.

Art. 21. Für den Eigenbedarf hat jeder in der Gemeinde Niedergelassene Anrecht auf Bauholz für den Unterhalt von Gebäuden oder die Erstellung von Neubauten. Bauholz für Eigenbedarf

Die Reduktion zum Handelspreis beträgt für Bürger maximal 60%, für Niedergelassene maximal 50%. Der Gemeindevorstand setzt die Reduktion jährlich fest.

Erfordert es die Nutzungsmenge, kann die Bezugsmenge gekürzt werden.

Leseholz Art. 22. Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Forstamtes verfügt.

Christbäume,
Deckreisig Art. 23. Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.
Der Förster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Gemein-
wirtschaftliche
Leistungen Art. 24. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Vermarchung und Vermessung

Vermessung Art. 25. Die Grenzen zwischen Gemeindewaldungen und Privateigentum sind vermarcht und vermessen. Die Grenzen zwischen Gemeindewaldungen und Allmenden sind nicht vermarcht und vermessen.

Die Veränderung oder Beschädigung von Marchsteinen, Grenzzeichen oder Vermessungspunkten; von Abteilungsgrenzen oder Projektabsteckungen sind verboten.

Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarchung.

Nachführung Art. 26. Aenderungen von Grenzen, Leitungen, Strassen, usw., sind in den Waldplänen nachzuführen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

VI. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung Art. 27. Die Nutzung der Laub- und Nadelwälder mit behirtetem Weidgang ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Der unbehirtete Weidgang ist in allen Wäldern verboten.

Zäune Art. 28. Die Verwendung von Stacheldraht für Zäune entlang und innerhalb des Waldes ist verboten.

Art. 29. Für das gesamte Waldgebiet gilt ein ganzjähriges Feuerverbot, mit Ausnahme der offiziellen Feuerstellen.

Art. 30. Das Campieren im Wald ist verboten. Campieren

VII. Strafbestimmungen

Art. 31. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstöße gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen. Zuständigkeit

Art. 32. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet. Bussen

Art. 33. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Fälligkeit, Rechtsmittel

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht auf Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 34. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen. Anzeigepflicht

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35. Die Waldordnung vom 16. Mai 1989 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36. Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden am 01.01.1999 in Kraft. Inkrafttreten

Die vorliegende Waldordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 08. Mai 1998 genehmigt.

Der Präsident : sig. Thomas Mirer

Der Aktuar : sig. Hanspeter Mirer
Von der Regierung des Kantons Graubünden
genehmigt gemäss Beschluss vom 18. August 1998
(RB Nr. 1640)

Der Regierungspräsident : sig. Luzi Bärtsch

Der Kanzleidirektor : sig. Dr. Claudio Riesen

Anhang 1 Privatwald

Allgemeines	Art. 1. Die Bestimmungen der eidg. und kant. Waldgesetze gelten auch im Privatwald.
Zugang	Art. 2. Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.
Holznutzungen	Art. 3. Holzschlaggesuche im Privatwald sind dem Förster einzureichen. Nutzungen für den Verkauf oder Eigengebrauch über 3 m ³ pro Jahr und Hektare bedürfen zudem einer kreisforstamtlichen Bewilligung. Schneedruck-, Windwurf- oder Käferholz sind laufend zu verwerten. Sofern der Eigentümer keine Beiträge an die Rüstkosten beansprucht, gilt die obenstehende Mengenbeschränkung nicht.
Einmessen	Art. 4. Das Verkaufsholz wird vom Förster eingemessen.
Beratung	Art. 5. Die Beratung der Privatwaldeigentümer durch den Förster ist unentgeltlich.
Entschädigung	Art. 6. Das Einmessen des Verkaufsholzes, das Suchen von Grenzsteinen und weitere besondere Aufträge der Privatwaldeigentümer an den Förster werden in Rechnung gestellt.